

§ 8 DGV 2018 Militärseelsorger

DGV 2018 - Dienstgradeverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für die als Militärseelsorger verwendeten Militärpersonen werden die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen militärischen Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen festgelegt und diese den folgenden Funktionen zugeordnet:

Funktion als	erforderliches	Dienstgrad
Militärseelsorger	Besoldungsdienstalter	
	–	Militärkaplan
	1 Jahr und sechs Monate	Militärkurat
	7 Jahre und sechs Monate	Militäroberkurat
römisch-katholisch	11 Jahre und sechs Monate	Militärsuperior
evangelisch	11 Jahre und sechs Monate	Militäroberpfarrer
	15 Jahre und sechs Monate	Militärdekan
Stellvertreter des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur		Militärsenior
Generalvikar des Militärbischofs		Militärgeneralvikar
Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur		Militärsuperintendent
Ordinarius der Militärdiözese		Militärbischof

1. (2) Die Dienstgrade Militärkurat bis einschließlich Militärdekan werden nur erreicht, wenn alle nach Abs. 1 in Frage kommenden niedrigeren Dienstgrade jeweils mindestens ein Jahr geführt wurden.

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at